

Durch weitere Verordnung des Bischofs, Element August vom 28. Mai 1720 (A. 6. b.) ist das in der Stadt Münster, wegen ungebührlichen Benehmens der Fleischhauer-Amtsgeossen und deren Knechte und Lehrlingen beim Verkauf des Fleisches in der hiesigen „Scharn“, durch landesherrliche Verordnung vom 22. Februar 1720, jedermann gestattete Einführen und Schlachten des Viehes, sowie der freie Fleischverkauf in der Stadt, bestätigt, und verordnet worden, daß jeder Ein- und Ausheimische das von ihm zur Stadt gebrachte Fleisch und Schlachtvieh an bezeichneten Orten feil bieten müsse, und den alle Vierteljahre festzusetzenden Verkaufspreis desselben nicht überschreiten dürfe u. u.

243. Münster den 30. März 1703. (A. 4. b. Scheide-Münzen.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

Beruff mehrerer ausländischen Scheide-Münzen; Verbot der Annahme-Weigerung inländischer Kupfer-Münzen.

244. Münster den 1. August 1703. (B. 2. b. Postwagen und Postvorspann.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

Um die zwischen Münster, Hessen-Kassel, Duisburg, Coesfeld und Bochold eingerichteten Postwagen-Course für Personen und Güter im Gange zu erhalten und deren Regelmäßigkeit zu sichern, werden die Posthalter zur Einführung von Stunbenzetteln, die auf jeder Station rücksichtlich der Ankunft und Abfahrt der Postwagen beschriftet und welchen auch die etwaigen Ursachen von Verspätungen eingetragen werden müssen, verpflichtet; auch für jede, durch angeordnete Controle zu Münster, sich ergebende unbegründete Säumnis mit 5 Goldg. Strafe bedrohet. Außerdem wird eine vierteljährig vorzunehmende Untersuchung der zu Münster ankommenden Postwagen, Pferde und Geschirre befohlen, die unverzögerte Beförderung der Personen und Paquete den Posthaltern, mit Ausschließung ihrer Fortschaffung an Posttagen durch

andre Fuhrleute u., aufgegeben, und den Pferde halten- den Unterthanen die Pflicht aufgelegt, auf die durch Vermittlung der Ortsbehörde an sie gerichtete Requisition der Posthalter, gegen billige Taxe, nach einer festzusetzenden Reihenfolge, unweigerlich den erforderlichen Post-Vorspann zu leisten. Die Postwagen sollen von allen Visitationen befreit bleiben, jedoch müssen die Posthalter die über 12 Pfund schweren Paquete, bei der Ankunft und bei dem Abgang in Accise erhebenden Städten, behufs ihrer Besteuerung, anmelden.

Bemerk. Conf. Nr. 300 d. C.

245. Cassenberg den 1. Mai 1704. (A. 4. b. Münz-Aufwechselln.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

Verbot der Ausfuhr der groben Gold- und Silber-Münzen und deren Einwechsellung gegen fremde kleinere Geldsorten.

246. Münster den 8. Januar 1705. (A. 4. b. Militair- Werbung und Deserteure.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

Zur Beförderung der, durch den obwaltenden Reichskrieg, nothwendigen Ergänzung des landesherrlichen Militairstandes, wird allen zu demselben sich freiwillig anwerben lassenden Individuen verheißen, daß sie nach Ablauf der von ihnen selbst beliebt werdenden, in den Capitulations-scheinen festzusetzenden Dienstjahre, unweigerlich entlassen werden sollen.

Zugleich wird allen, noch mit keinem infamirenden Strafurtheil belasteten Deserteuren der Militz, völliger Strafnachlaß zugestanden, wenn sie sich bis künftige Ostern wieder bei ihren Fahnen stellen.